



Ihre Akteneinsichts- bzw. Aktenauskunftersuchen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)/Vereinbarung vom 14.03.2014 zwischen JPMorgan, Clifford Chance und den Berliner Verkehrsbetrieben

Ihre E-Mails vom 20.03.2014, 24.04.2014 sowie 17.05.2014

Sehr geehrter Herr Heise,

mit E-Mail vom 20.03.2014, 24.04.2014 sowie 17.05.2014 haben Sie einen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. In Ihrem Antrag führen Sie aus, dass Ihr Antrag auf „die Vereinbarung vom 14.03.2014 zwischen JPMorgan, Clifford Chance und den Berliner Verkehrsbetrieben zur Beilegung des Rechtsstreits im Rahmen der Cross-Border-Leasing-Geschäfte“ gerichtet ist.

Es ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft vom 20.03.2014, 24.04.2014 und 17.05.2014 in die zwischen JPMorgan, Clifford Chance und BVG geschlossene Vereinbarung wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.:

Dem Antragsteller steht kein Anspruch auf Akteneinsicht zu.

Der grundsätzlich nach § 3 IFG bestehende Anspruch auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft ist vorliegend gemäß § 7 Satz 1 IFG ausgeschlossen. Durch Offenlegung bzw. Akteneinsicht würden einerseits Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart, andererseits kann den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Die am 14.03.2014 zwischen den Parteien JPMorgan, Clifford Chance und BVG ist als Vertrauliche Vertragsurkunde mit dem Hinweis tituliert, dass sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Vereinbarung enthält die Verständigung über die Beendigung eines vor dem High Court of Justice anhängigen Gerichtsverfahrens und die Bedingungen, zu denen die Parteien dieser Beendigung zustimmen (insgesamt von dem Verfasser als Beendigungsvereinbarung bezeichnet). Diese Bedingungen stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien dar. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006, 1 BvR 2087/03).

Zudem könnte der BVG bei Offenbarung der Beendigungsvereinbarung ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen. Die Vereinbarung enthält eine umfassende Verschwiegenheitserklärung. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Beendigungsvereinbarung in vollem Umfang vertraulich zu behandeln und von diesen gegenüber keiner Person offenzulegen, sofern die Vertragsparteien nicht gemäß den anwendbaren Gesetzen zur Offenlegung verpflichtet sind. Bei Verletzung dieser Verpflichtung stehen den beiden anderen Parteien Schadenersatzansprüche zu.

Eine Verpflichtung bestünde gemäß § 7 Satz 1 IFG nur, wenn das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das nach dem IFG zu schützende Informationsinteresse ist dadurch erfüllt, dass die Parteien in

der Presse die Öffentlichkeit darüber unterrichtet haben, dass das vor dem High Court of Justice geführte Verfahren einvernehmlich beendet worden ist und diese Beendigung von keiner der Parteien eine wie auch immer geartete Anerkennung einer Rechtspflicht darstellt. Bei Abwägung der Offenlegung weiterer Einzelheiten aus der Beendigungsvereinbarung auf der einen Seite zu dem durch das IFG auch geschützten Recht des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auf der anderen Seite, über wiegt der Schutz des Rechts des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Der Rechtsträger hat an der Nichtverbreitung der der Beendigungsvereinbarung gegenständlichen Tatsachen, Umstände und Vorgänge ein berechtigtes Interesse. Der Schaden, der den Unternehmen entstehen könnte, und damit das schützenswerte Recht der Vereinbarungsparteien ist erheblicher als das schützenswerte Recht an Veröffentlichung des Einzelnen.

Zu 2.:

Es wird keine Verwaltungsgebühr für den ablehnenden Bescheid festgesetzt, § 16 Satz 2 IFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GBl.S.707, 894), in der jeweils geltenden Fassung, Tarifstelle 1004 Anmerkung 1 der VGebO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum Aktenzeichen F-RC 14/00006, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Bonde

Leiterin der Rechts- und Complianceabteilung der BVG